

**Förderverein  
Kreis der Freunde und Förderer am  
Staatlichen Gymnasium "Erasmus Reinhold" e.V.  
in Saalfeld/Saale**

**Satzung**

Beschlossen auf der Gründerversammlung am 10.04.1994  
Geändert auf der Mitgliederversammlung am xx.xx.2020

## **§ 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein trägt den Namen „Kreis der Freunde und Förderer am Staatlichen Gymnasium „Erasmus Reinhold“ e.V.“ und ist im Vereinsregister unter der Nummer VR 270269 eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Saalfeld/Saale in Thüringen
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **Bisherige Fassung**

#### § 1 – Name und Sitz

1. Der Förderkreis trägt den Namen - Kreis der Freunde und Förderer am Staatlichen Gymnasium „Erasmus Reinhold“ in 07318 Saalfeld, Am Lerchenbühl 17  
Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung führt er zu seinen Namen den Zusatz "e. V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in 07318 Saalfeld, Am Lerchenbühl 17.

#### § 9 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 – Ziel und Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung.
2. Der Zweck wird insbesondere erfüllt durch
  - a) ideelle und materielle Unterstützung des Erasmus-Reinhold-Gymnasiums in Saalfeld (§58 Nr.1AO)
  - b) Beschaffung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial sowie Ausstattungsgegenständen einschließlich Wartung und Pflege
  - c) Ausstattung des Computerbereichs
  - d) Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für schulische Wettbewerbe
  - e) Unterstützung bei der Herausgabe einer Zeitung der Schule (z.B. Schülerzeitung, Elternblatt, Fördervereinsrundbrief)
  - f) Außendarstellung der Schule
  - g) Durchführung und Mitgestaltung von Arbeitsgemeinschaften
  - h) Durchführung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen
  - i) Unterstützung des internationalen Schüleraustausches und von Besuchsprogrammen
  - j) Unterstützung von Klassen-, Kurs- und Gruppenfahrten
  - k) Unterstützung einzelner Schüler/innen oder Schülergruppen
  - l) Betrieb einer Schülerbibliothek
  - m) Gestaltung des Außengeländes
  - n) Beschaffung von Spielgeräten
  - o) Unterstützung von Projekten bei Notlagen im In- und Ausland
  - p) Unterstützung von Projekten in Entwicklungsländern

### **Bisherige Fassung**

#### § 2 – Zweck und Aufgabe

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist der Förderer des Staatlichen Gymnasiums "Erasmus Reinhold" in Saalfeld und trägt dazu bei, auf der Basis der Gemeinnützigkeit die Bildungs- und Erziehungsarbeit und das Zusammenleben der Schüler am Staatlichen Gymnasium "Erasmus Reinhold" zu unterstützen.  
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Der Zweck wird insbesondere erfüllt durch
- a) ideelle und materielle Unterstützung des Erasmus Reinhold -Gymnasiums in Saalfeld (§58 Nr.1AO)
  - b) Beschaffung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial sowie Ausstattungsgegenständen einschließlich Wartung und Pflege
  - c) Ausstattung des Computerbereichs
  - d) Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für schulische Wettbewerbe
  - e) Unterstützung bei der Herausgabe einer Zeitung der Schule (z.B. Schülerzeitung, Elternblatt, Fördervereinsrundbrief)
  - f) Außendarstellung der Schule
  - g) Durchführung und Mitgestaltung von Arbeitsgemeinschaften
  - h) Durchführung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen
  - i) Unterstützung des internationalen Schüleraustausches und von Besuchsprogrammen.
  - j) Unterstützung von Klassen-, Kurs- und Gruppenfahrten
  - k) Unterstützung einzelner Schüler/innen oder Schülergruppen
  - l) Betrieb einer Schülerbibliothek
  - m) Gestaltung des Außengeländes
  - n) Beschaffung von Spielgeräten
  - o) Unterstützung von Projekten bei Notlagen im In- und Ausland
  - p) Unterstützung von Projekten in Entwicklungsländern

### **§ 3 – Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
  - a) Auf Beschluss des Vorstandes können sie eine angemessene Aufwandspauschale bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale des § 3 Nr. 26a EStG erhalten.
  - b) Die weiteren Mitglieder des Vereins üben ihre Tätigkeit ebenfalls grundsätzlich ehrenamtlich aus. Die ihnen hierbei entstehenden Aufwände werden ihnen erstattet. Auf Beschluss des Vorstandes können Mitglieder des Vereins ihre Tätigkeiten auch im Rahmen eines entgeltlichen Beschäftigungsverhältnisses ausüben.

Bisherige Fassung - in § 2 enthalten

### **§ 4 – Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen oder Personenvereinigungen werden, die seine Ziele unterstützen.
2. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie sind von der Beitragszahlung befreit und haben Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.

3. Die Mitgliedschaft im Verein wird erworben durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag gegenüber dem Vorstand und bedarf dessen Zustimmung. Eine Ablehnung des Antrags braucht nicht begründet zu werden.
4. Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Austritt, der vom Mitglied jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann
  - b) Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person
  - c) Ausschluss aus wichtigem Grund. Darüber entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied einen schweren Verstoß begeht oder dessen Ansehen schädigt. Vor einer Entscheidung ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Der Beschluss des Vorstandes ist mit einer Begründung versehen dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann die/der Ausgeschlossene beim Vorstand binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung schriftlich Widerspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss.
  - d) Wenn ein Mitglied mit der Zahlung mehr als einen Jahresbeitrag im Rückstand ist, kann es aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
5. Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.

#### Bisherige Fassung

##### § 3 - Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die mindestens 18 Jahre alt ist. Die Zahl der Mitglieder ist nicht begrenzt. Die Mitgliedschaft von juristischen Personen ist möglich.

##### § 4 - Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch ausdrückliche Eintrittserklärung und die Zuwendung eines Mitgliedsbeitrages erworben.

##### § 5 - Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) freiwilligen Austritt
- b) Streichung
- c) Ausschluss
- d) Tod
- e) Auflösung des Vereins.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitgliedes am Verein. Der freiwillige Austritt erfolgt durch besondere Erklärung des Mitgliedes. Die Streichung eines Mitgliedes wird vorgenommen, wenn die für das neue Schuljahr erbetene freiwillige Zuwendung nicht mehr geleistet wird oder eine Austrittserklärung gegeben wird.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann auf Antrag des Vorstandes vom Ausschuss ausgesprochen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Ausschlussgründe sind insbesondere vorsätzliche Verstöße gegen die Satzung bzw. gegen die Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane. Das Mitglied hat die Möglichkeit angehört zu werden.

## **§ 5 – Rechte der Mitglieder**

Jedes Mitglied hat das Recht:

1. an der Willensbildung im Schulförderverein durch Ausübung des Rede-, Antrags- und Stimmrechts in der Mitgliederversammlung teilzunehmen,
2. regelmäßig über die Tätigkeit des Vereins und des Vorstandes und über die Verwendung bzw. Herkunft von Geldern durch den Vorstand informiert zu werden,

3. sich an allen Aktivitäten des Vereins zu beteiligen und einzubringen sowie zu allen Vereinsveranstaltungen eingeladen zu werden.

#### Bisherige Fassung

##### § 6 - Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Anträge sind schriftlich an den Vorstand mindestens drei Tage vor der Sitzung einzureichen.

##### § 7 - Pflichten der Mitglieder

Für die Mitglieder sind die Satzung des Vereins und die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

## **§ 6 – Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

#### Bisherige Fassung

##### § 12 - Organe

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Ausschuss
- c) die Mitgliederversammlung

## **§ 7 – Der Vorstand**

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
  - a) Vorsitzende/n
  - b) Vorsitzende/n
  - c) Schatzmeister/in
  - d) Schriftführer/in
2. Im Sinne von § 26 BGB vertritt der/die 1. Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung der/die 2. Vorsitzende den Verein gerichtlich und außergerichtlich, wobei sie an die Vorstandsbeschlüsse gebunden sind.
3. Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.
4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über Verwendung der Mittel. Zur Festlegung seiner Arbeitsweise kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandmitglieder an der Sitzung teilnimmt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen.

#### Bisherige Fassung

##### § 13 - Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) Präsident
- b) 1. Vorsitzenden
- c) 2. Vorsitzenden
- d) Schatzmeister
- e) Schriftführer

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Bei Geldgeschäften gelten die Festlegungen des § 10 dieser Satzung.

Der Präsident repräsentiert den Verein.

Im Rechtsverkehr wird der Verein durch den 1. und 2. Vorsitzenden vertreten.

Die Mitglieder des Vorstandes müssen volljährig sein.

Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer werden durch die Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

gestrichen = § 14 - Ausschuss

Der Ausschuss setzt sich zusammen aus

- a) dem Vorstand und
- b) von der Mitgliederversammlung gewählten Beisitzern.

Der Ausschuss unterstützt den Vorstand in allen Angelegenheiten des Vereins. Insbesondere obliegt ihm die Beschlussfassung über die Zuwendungen, die der Schule zur Verfügung gestellt werden.

Der Ausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit.

gestrichen

## **§ 8 – Die Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, die einmal jährlich durchzuführen ist.
2. Die Einladung erhalten die Mitglieder in Textform (z.B. Mail, Fax oder Briefpost) zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe von Datum, Zeit, Ort und der Tagesordnung.
3. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Zu spät eingegangene und in der Mitgliederversammlung persönlich vorgebrachte Anträge können nur behandelt werden, wenn deren Dringlichkeit durch die Mitgliederversammlung bestätigt wird.
4. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn sie von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder gefordert wird.
5. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt.
7. Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen.
8. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Nicht volljährige Mitglieder sind durch eine gesetzliche Vertretung, die bei der Abstimmung persönlich anwesend sein muss, stimmberechtigt. Die Vertretung eines Mitglieds durch ein anderes ist mittels schriftlicher Vollmacht zulässig, jedoch kann ein Mitglied höchstens drei andere Mitglieder vertreten.

9. Werden auf einer Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge gestellt, beschließt die Versammlung zunächst mit Zwei-Drittel-Mehrheit über die Dringlichkeit. Die Bestätigung der Dringlichkeit kann über den Antrag in der Versammlung beraten und beschlossen werden. Dringlichkeitsanträge auf Abänderung der Satzung sind nicht zulässig.
10. Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang keine der kandidierenden Personen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden ersten Personen statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist die dann Person, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
11. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
12. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
  - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfung
  - b) Entlastung des Vorstandes
  - c) Wahl (ggf. auch Abwahl) des Vorstandes
  - d) Wahl (ggf. auch Abwahl) der Kassenprüfer/innen
  - e) Bestätigung der Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - f) Festsetzung der Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrags
  - g) Beratung über die geplante Verwendung der Mittel
  - h) Entscheidung über gestellte Anträge
  - i) Änderung der Satzung (Ausnahme § 9 Abs. 3)
  - j) Auflösung des Vereins
13. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Protokollführung zu unterschreiben und von der Versammlungsleitung gegenzuzeichnen ist.

#### Bisherige Fassung

##### § 15 - Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist im I. Quartal des Geschäftsjahres durchzuführen. Die Einladung erfolgt schriftlich. Sie muss mindestens zwei Woche vorher unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung erfolgen.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes sowie des Rechnungsabschlusses
- b) Entgegennahme des Berichtes der Revisoren
- c) Entlastung des Vorstandes und des Ausschusses
- d) Wahl des Vorstandes
- e) Wahl der Beisitzer
- f) Wahl der Revisoren
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- i) Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.

Anträge zur Mitgliederversammlung sind schriftlich, spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand einzureichen. Zu spät eingegangene und in der Mitgliederversammlung persönlich vorgebrachte Anträge können nur behandelt werden, wenn deren Dringlichkeit durch die Mitgliederversammlung bestätigt wird.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder wenn sie - unter Angabe von Gründen - von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder gefordert wird. Die Aufgaben und Befugnisse der außerordentlichen Mitgliederversammlung sind die gleichen wie der ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit, wenn nicht durch die Satzung etwas anders bestimmt ist. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen und Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, ob die Stimmenabgabe durch Handzeichen oder schriftlich erfolgen soll.

Zu Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Jedes an der Mitgliederversammlung teilnehmende Mitglied muss sich in die Anwesenheitsliste eintragen.

Die Beurkundung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgt durch eine Niederschrift und ist durch den Schriftführer und durch einen der Vorsitzenden zu bestätigen.

Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamtes oder des Registergerichts können durch den Vorstand beschlossen werden. Sie sind mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

## **§ 9 – Satzungsänderungen**

1. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.
2. Eine Satzungsänderung bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamtes oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

*Bisherige Fassung* – in § 15 enthalten

## **§ 10 – Finanzierung des Vereins**

1. Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch Mitgliedsbeiträge und durch freiwillige Zuwendungen und Spenden.
2. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und den Modus der Beibringung beschließt die Mitgliederversammlung.
3. Es können Zuwendungen oder Spenden Dritter durch den Verein eingeworben werden (sog. Sponsoring bzw. Fundraising).
4. Zur Durchführung seiner in § 2 Nr. 2 beschriebenen Aufgaben beantragt der Förderverein bei den entsprechenden Förder- und Zuschuss-Programmen von Stiftungen, der Stadt Saalfeld/Saale, dem Landkreis Saalfeld-Rudolstadt, dem Land Thüringen, der Bundesrepublik Deutschland oder der Europäischen Union (EU) Zuschüsse, die dem beantragtem Förderzweck in voller Höhe und ohne Abzug zu Gute kommen.

*Bisherige Fassung*

### § 8 – Mittelbeschaffung und Verwendung

Die Finanzierung des Vereins erfolgt ausschließlich durch freiwillige Zuwendungen sowie finanzielle Mitgliedsbeiträge.

Die Höhe der geleisteten Einzelbeiträge wird der Schule nicht mitgeteilt. Die Beitragszahlung erfolgt zu Beginn des Geschäftsjahres für das laufende Jahr. Der Mindestbeitrag beträgt 20,00 Euro.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen, begünstigt werden.

Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Ausschuss auf der Grundlage von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.



## **§ 11 – Kassen- und Rechnungswesen**

1. Über alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins ist Buch zu führen. Solange nichts anderes durch die Vereinsorgane festgelegt ist, reicht eine einfache Einnahme-/Ausgabe-/Überschussrechnung.
2. Die Rechnung wird durch die Mitglieder des Vorstandes geführt.
3. Über die Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung Rechenschaft zu geben.
4. Verfügungsberechtigt über die Konten des Vereins sind der 1. und der 2. Vorsitzende sowie der Schatzmeister.

### **Bisherige Fassung**

#### § 10 – Kassenwesen

Über alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins ist Buch zu führen. Verfügungsberechtigt sind der 1. und der 2. Vorsitzende sowie der Schatzmeister.

Die Schule beantragt beim Ausschuss Mittel für die Anschaffung von beweglichen Sachen, die dem Förderzweck entsprechen. Der Ausschuss entscheidet über die Vergabe der Mittel. Die Schule löst daraufhin die Bestellungen aus und legt die Rechnungen dem Ausschuss vor.

## **§ 12 – Kassenprüfer\*innen**

1. Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden einmal jährlich von wenigstens einer Person geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Geschäftsjahre zu wählen ist.
2. Die Kassenprüfer\*innen dürfen weder Mitglieder des Vorstandes noch Angestellte des Vereins sein.
3. Die Kassenprüfer\*innen erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Buchführung der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes.

### **Bisherige Fassung**

#### § 11 – Kassenprüfung

Alljährlich werden Buch- und Kassenführung des Vereins durch zwei gewählte Kassenrevisoren geprüft. Die Wahl der Kassenrevisoren erfolgt durch die Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren.

## **§ 13 – Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Staatliche Gymnasium „Erasmus Reinhold“ Saalfeld/Saale, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Bildung und Erziehung und der Jugendhilfe zu verwenden hat.

### **Bisherige Fassung**

#### § 16 – Besitzverhältnisse

Sämtliche Anschaffungen, gleich welcher Art, gehen in das Eigentum des Staatlichen Gymnasium Erasmus Reinhold in Saalfeld über mit der Maßgabe, dass die Gegenstände ausschließlich der vorgenannten Schule zur Verfügung stehen.

#### § 17 – Auflösung des Förderkreises

Der Verein kann aufgelöst werden, wenn sie eine Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließt.

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an das Gymnasium, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 14 – Datenschutz**

Der Verein beachtet die jeweils gültige EU-Datenschutzgrundverordnung sowie das Bundes- und das Thüringer Datenschutzgesetz (ebenfalls in ihren jeweils gültigen Fassungen. Im Einzelnen werden die datenschutzrechtlichen Bestimmungen durch eine vom Vorstand beschlossene Datenschutzverordnung für den Förderverein des Staatlichen Gymnasiums „Erasmus Reinhold“ Saalfeld/Saale gesondert geregelt.

## **§ 15 – Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung am xx.xx.2020.

### **Bisherige Fassung**

#### § 18 – Inkrafttretung

Die Satzung tritt in Kraft mit der Annahme und Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

Saalfeld/Saale, xx.xx.2020

1. Vorsitzender	Thomas Dreyßig	_____
2. Vorsitzende	Irene Löffler	_____
Schatzmeisterin	Manuela Neubauer	_____
Schriftführerin	Sabine Korn	_____